

Seitherige Fassung	Mustersatzung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstauffallentschädigung</p> <p>(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstauffalles einen Durchschnittssatz von 20,00 € je Sitzung.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann. Hausfrauen/Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstauffall</p> <p>(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</p> <p>Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Verdienstauffall</p> <p>(1) Stadtverordnete, Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.</p> <p>Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.</p>

<p>(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.</p> <p>(4) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht überschreiten.</p>	<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p> <p>(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgtEURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag vonEURO nicht übersteigen.</p>	<p>(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.</p> <p>Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ersatz der Fahrtkosten</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.</p> <p>(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz gezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fahrkosten</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Fahrkosten</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf</p> <p>Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.</p> <p>Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</p> <p>(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten auf der Grundlage einer Kilometerpauschale zwischen dem Wohnort (Stadtteil) zum Sitzungsort (Stadtteil) und zurück (Anlage 1 zur Satzung). Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.</p>

§ 3 Aufwandsentschädigung	§ 3 Aufwandsentschädigungen	§ 3 Aufwandsentschädigung
<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzungstag. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und deren/dessen Stellvertreter/in bei Teilnahme an Ausschusssitzungen.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €; b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €; c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €; d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €; e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €; 	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindevertreter EURO - Ehrenamtliche Beigeordnete EURO - Mitglieder der Ortsbeiräte EURO - Mitglieder des Ausländerbeirates EURO - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates EURO - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission EURO - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission EURO - (...) EURO <p>Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit EURO</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung EURO - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung EURO - Ausschussvorsitzende EURO - Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO - die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten EURO 	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzungstag.</p> <p>(2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €; b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €; c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €; d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €; e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €;

<p>f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;</p> <p>g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;</p> <p>j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;</p> <p>k) die/ der Vorsitzende des Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 15,00 €.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so haben sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.</p> <p>(4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe a bis j wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt. Nimmt die entsprechende Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit wieder auf, erfolgt ab diesem Monat wieder die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Weiterstadt gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzenden des Magistrates eingeladen oder beauftragt wurden.</p> <p>(6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>	<p>– ehrenamtliche Beigeordnete EURO</p> <p>– Ortsvorsteherinnen oder EURO</p> <p>– Ortsvorsteher EURO</p> <p>– die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates EURO</p> <p>– die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates EURO</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p>	<p>f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;</p> <p>g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;</p> <p>i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;</p> <p>j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;</p> <p>k) die/ der Vorsitzende des Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 15,00 €.</p> <p>Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.</p> <p>(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.</p> <p>(4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe a bis k wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt. Nimmt die entsprechende Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit wieder auf, erfolgt ab diesem Monat wieder die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Weiterstadt gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzenden des Magistrates eingeladen oder beauftragt wurden.</p>
---	---	--

<p>als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p> <p>(7) Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 50,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.</p>	<p>(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO</p>	<p>(6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.</p> <p>(7) Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 50,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.</p> <p>(8) Mandatsträger die auf die Zustellung der Sitzungunterlagen in Papierform verzichtet haben und mit ihren eigenen Endgeräten am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p> <p>Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p> <p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf pro Jahr begrenzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Fraktionssitzungen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.</p> <p>(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt.</p>

§ 5 Dienstreisen	§ 5 Dienstreisen	§ 5 Dienstreisen
<p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung; Tagegeld ist mindestens in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.</p> <p>(2) Kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Bei Teilnahme werden erstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrtkosten und Übernachtungsgeld im Rahmen des Absatzes 1; b) Teilnehmergebühr; c) Verdienstaufschlag nach § 1; d) ein Tagessatz von 10,00 €. 	<p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>	<p>(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.</p>
<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit</p> <p>Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p>	<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>	<p>§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist</p> <p>(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.</p> <p>(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.</p>

		<p>§ 7 Abrechnung Die Entschädigungen nach § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.</p>
	<p>§ 7 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde vom außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt</p>	<p>§ 8 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt</p>

Anlage 1 zur Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt

Auf der Grundlage des § 6 Hessischen Reisekostengesetzes (GVBl. I 2009 S. 397 vom 20. Oktober 2009) wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 € gewährt. Die Kilometerpauschale zwischen dem Wohnort (Stadtteil) zum Sitzungsort (Stadtteil) und zurück werden wie folgt festgelegt:

Weiterstadt	Gräfenhausen	10 km	=	3,50 €
	Schneppenhausen	7 km	=	2,45 €
	Braunshardt	4 km	=	1,40 €
	Riedbahn	6 km	=	2,10 €
Gräfenhausen	Schneppenhausen	3 km	=	1,05 €
	Braunshardt	9 km	=	3,15 €
	Riedbahn	11 km	=	3,85 €
Schneppenhausen	Braunshardt	6 km	=	2,10 €
	Riedbahn	13 km	=	4,55 €
Braunshardt	Riedbahn	10 km	=	3,50 €